

Berlin, den 3. April 2014

Niederschrift
über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses
für die Europawahl 2014
am 3. April 2014 in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Raum 3.101 des Deutschen Bundestages

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnete um 11.00 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßte die Teilnehmer.

Er stellte fest, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses mit Schreiben vom 20. März 2014 gemäß § 5 Abs. 2 EuWO ordnungsgemäß geladen worden seien.

Erschienen waren neben dem Vorsitzenden:

Herr Prof. Dr. Michael Brenner	als Beisitzer
Herr Hartmut Geil	als Beisitzer
Herr Dr. Thomas Hahn	als Beisitzer
Frau Petra Kansy	als Beisitzerin
Frau Dr. Renate Philipp	Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Herr Dr. Johannes Risse	als Beisitzer
Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast	als Beisitzerin
Herr Dr. Hans-Michael Strepp	als Beisitzer
Herr Jürgen Vormeier	Vorsitz. Richter am Bundesverwaltungsgericht
Frau Abgeordnete Halina Wawzyniak	als Beisitzerin

sowie

Frau Karina Schorn	als Schriftführerin
--------------------	---------------------

Ferner waren zugegen:

Herr Dieter Sarreither	als Stellvertreter des Bundeswahlleiters sowie
Frau Dr. Katharina Böth und	
Frau Margitta von Schwartzberg	vom Büro des Bundeswahlleiters.

Der Vorsitzende stellte fest, dass gemäß § 35 Abs. 2 EuWO die Beschwerdeführer und die Vertrauenspersonen der Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen mit Schreiben vom 20. März 2014 sowie mit E-Mails vom 02.04.2014 ordnungsgemäß geladen worden sind.

Er stellte außerdem fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 EuWO öffentlich durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes und durch Pressemitteilung vom 25. März 2014 bekannt gemacht worden seien.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung (§ 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 1 BWG) erfolgen müsse;
2. der Bundeswahlausschuss nach § 5 Abs. 1 EuWO ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe (§ 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 1 BWG);
4. über die Sitzung nach § 5 Abs. 7 EuWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei;
5. die Beisitzer und der Schriftführer gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Bundeswahlausschuss gemäß § 14 Abs. 4 EuWG spätestens am 52. Tag vor der Wahl über Beschwerden gegen die gänzliche oder teilweise Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss zu entscheiden habe. Der Bundeswahlausschuss habe durch Gesetzesänderung vom Oktober 2013 die Möglichkeit erhalten, seine eigenen Entscheidungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Der Vorsitzende teilte mit, dass insgesamt zwölf Beschwerden eingegangen seien. Er wies darauf hin, dass der Bundeswahlausschuss nur prüfen könne, ob bei der Nichtzulassung eines Wahlvorschlags die geltenden Wahlrechtsvorschriften beachtet worden seien. Einwände gegen die Gültigkeit dieser Vorschriften könnten in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen könne nur im Wege der Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 48 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Außerdem machte der Vorsitzende auf sein gemäß § 5 Abs. 6 EuWO bestehendes Hausrecht aufmerksam.

Sodann trat der Ausschuss in die Verhandlung der einzelnen Beschwerden ein. Hierbei wurden die Beschwerden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

1. **Beschwerde des Herrn [REDACTED] gegen die Nichtzulassung der KREUSEL-PARTEI HUDE-WÜSTING – KREUSEL – zur Europawahl 2014, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 14. März 2014**

Erschienen waren: Niemand

Es wurde festgestellt, dass Herr [REDACTED] als Beschwerdeführer und Vertrauensperson des Wahlvorschlages mit Schreiben vom 20. März 2014 ordnungsgemäß geladen wurde.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

1. Der Wahlvorschlag der **KREUSEL-PARTEI HUDE-WÜSTING – KREUSEL** – wird insbesondere wegen des Fehlens sämtlicher gem. § 11 Abs. 2 EuWG mit einem Wahlvorschlag einzureichender Unterlagen zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde **gegen die Nichtzulassung der KREUSEL-PARTEI HUDE-WÜSTING – KREUSEL** – zur Europawahl 2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10.10.2013 wandte sich Herr [REDACTED] erstmalig an den Bundeswahlleiter und beantragte formlos, die Teilnahme der KREUSEL-FRAKTION HUDE, Wählergruppe (Kreusel) an der Europawahl. Mit Schreiben vom selben Tag wurde Herr [REDACTED] daraufhin umfassend über die wahlrechtlichen Regelungen zur Einreichung eines Wahlvorschlages sowie die beizubringenden Unterlagen informiert. Mit weiteren Schreiben vom 23. und 24.02.2014 beantragte Herr [REDACTED] formlos die Anerkennung der Kreusel-Partei Hude-Wüsting als Partei im Sinne des § 5 Parteiengesetz sowie diese als auch den aufgestellten [REDACTED] zur Europawahl 2014 zuzulassen. Mit E-Mail vom 24.02.2014 wurde Herrn [REDACTED] ein ausführliches Informationsschreiben über die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Europawahl 2014 nebst sämtlicher für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlicher Vordrucke übersandt. Am 26.02.2014 forderte Herr [REDACTED] per E-Mail einen „Zulassungsbescheid“ und beschwerte sich zudem am selben Tag telefonisch über die bisherige Nichtbescheidung seines „Zulassungsantrags“. Am 28.02. und 01.03.2014 gingen sodann weitere vier Schreiben per Fax ein, in denen Herr [REDACTED] im Wesentlichen seine bereits oben genannten Anträge wiederholte. Auch hierauf erhielt Herr [REDACTED] nochmals Nachricht bezüglich der beizubringenden Unterlagen und der einzuhaltenden Formerfordernisse.

Die von Herrn [REDACTED] eingegangenen Schreiben wurden seitens des Bundeswahlleiters nicht als Wahlvorschlag, sondern als – bei Europawahlen nicht vorgesehene – Beteiligungs-

anzeige zwecks Parteienerkennungsverfahren, welche im Gegensatz zur Einreichung eines Wahlvorschlages formlos erfolgen kann, gewertet. Daher wurde der Schriftwechsel dem Bundeswahlausschuss zu seiner Sitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge am 14.03.2014 nicht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet, soweit sie sich dagegen richtet, dass das Begehren von Herrn [REDACTED] nicht als Wahlvorschlag angesehen wurde.

Zwar ist die Möglichkeit der Beschwerde bei enger Auslegung am Wortlaut des § 14 Absatz 4 Satz 1 Europawahlgesetz nur für die Fälle eröffnet, in denen der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückweist, mithin nur dann, wenn der Bundeswahlausschuss überhaupt eine Entscheidung über den Wahlvorschlag getroffen hat. Von Verfassungswegen erweist sich die Beschwerde aber auch dann als zulässig, wenn mit ihr geltend gemacht wird, ein Wahlvorschlag sei zu Unrecht nicht als solcher angesehen worden, und wenn die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. So liegt es hier.

Insoweit hat die Beschwerde auch Erfolg. Der Bundeswahlleiter ist zwar in vertretbarer Weise nicht von einem Wahlvorschlag ausgegangen. Die im Beschwerdeverfahren nicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkte Prüfung des Begehrens von Herrn [REDACTED] ergibt hingegen, dass die Teilnahme an der Europawahl angestrebt wird und deshalb ein Wahlvorschlag unterbreitet wurde.

Der Wahlvorschlag ist zurückzuweisen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung als Wahlvorschlag liegen nicht vor. Sämtliche Schreiben wurden von Herrn [REDACTED] per Fax oder E-Mail übersandt und erfüllten damit schon nicht das Schriftformerfordernis gem. §§ 11 Absatz 1, 4 EuWG i.V.m. § 54 Absatz 2 BWG. Des Weiteren fehlten die gem. § 9 Abs. 5 EuWG erforderlichen Unterschriften des Bundes- oder Landesvorstandes der Partei. Zudem wurden insbesondere keine der gemäß § 11 Absatz 2 EuWG mit einem Wahlvorschlag einzureichenden Erklärungen, Bescheinigungen und Anlagen eingereicht, nämlich keine Zustimmungserklärungen (Anlage 15 zur EuWO), keine Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 16 zur EuWO) und keine Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nebst eidesstattlicher Versicherung über die Einhaltung der Grundsätze des § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 3 EuWG (Anlage 19 zur EuWO). Zudem wurden keine Unterstützungsunterschriften beigebracht sowie keine Satzung und kein Programm vorgelegt.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Europawahl richtet, erweist sie sich als unbegründet. Die Zulassungsvoraussetzungen liegen aus den vorstehenden Gründen nicht vor.

2. Beschwerde des Herrn [REDACTED] gegen die Zurückweisung der gemeinsamen Liste für alle Länder der deutschen demokratischen partei – ddp –, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 16. März 2014

Erschienen war: Herr [REDACTED]

Es wurde festgestellt, dass Frau [REDACTED] als Vertrauensperson und Herr [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 20. März 2014 ordnungsgemäß geladen wurden. Herr [REDACTED] erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde des Herrn [REDACTED] wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Europawahl 2014 am 14.03.2014 die gemeinsame Liste der ddp wegen fehlender 4000 Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG) zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer ist nicht Vertrauensperson der ddp.

Die Beschwerde ist unzulässig, da der Beschwerdeführer gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 EuWG nicht beschwerdeberechtigt ist. Denn gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags kann nur die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und der Bundeswahlleiter Beschwerde einlegen.

3. Beschwerde der Grundrechtspartei gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags, eingereicht am 14.03.2014

Erschienen war: Herr [REDACTED] (Vertrauensperson der Grundrechtspartei)

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der Grundrechtspartei gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Den Wahlvorschlag der Grundrechtspartei hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Europawahl 2014 am 14.03.2014 aufgrund des Fehlens sämtlicher zur Einreichung eines Wahlvorschlages vorzulegender Unterlagen zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin greift in der bereits zur 1. Sitzung angebrachten und am 17.03.2014 nochmals übersandten Beschwerde insbesondere die Regelungen zur Besetzung des Bundeswahlausschusses an. Der Bundeswahlleiter sei selbst Wahlorgan und könne daher aufgrund des Verbots der Mitgliedschaft in mehr als einem Wahlorgan (§ 4 EuWG i.V.m. § 9 Absatz 3 BWG) nicht zusätzlich dem Bundeswahlausschuss vorstehen. Die Beschwerdeführerin wendet sich wegen der angeblich fehlerhaften Besetzung des Bundeswahlausschusses gegen jede Entscheidung des Bundeswahlausschusses.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Zurückweisung des Wahlvorschlages der Beschwerdeführerin in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses erfolgte aufgrund des Fehlens sämtlicher zur Einreichung eines Wahlvorschlages beizubringender Unterlagen zu Recht. Soweit die ordnungsgemäße Besetzung des Bundeswahlausschusses angegriffen wird, ist hierzu festzustellen, dass der Ausschuss ordnungsgemäß gemäß § 4 EuWG i.V.m. § 9 Absatz 2 und 3 BWG besetzt ist. Der Ausschuss ist rechtlich gehindert, den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nachzugehen.

4. Beschwerde der Frau [REDACTED] gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlages der Grundrechtspartei, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 17. März 2014

Erschienen war: Niemand

Es wurde festgestellt, dass Frau [REDACTED] als Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. März 2014 ordnungsgemäß geladen wurde.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der Frau [REDACTED] wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerdeführerin gibt an, sich der Beschwerde der Grundrechtspartei anschließen zu wollen. Die Beschwerdeführerin ist nicht Vertrauensperson der Grundrechtspartei.

Die Beschwerde ist unzulässig, da die Beschwerdeführerin gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 EuWG nicht beschwerdeberechtigt ist. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann nur die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Bundeswahlleiter Beschwerde einlegen.

5. Beschwerde der Berlin/Brandenburg, Polnische Gemeinde – BB-PG-DE – gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 17. März 2014

Erschienen waren: Herr [REDACTED] (Vertrauensperson der BB-PG-DE), Herr [REDACTED] [REDACTED] (Spitzenkandidat des Wahlvorschlages)

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der BB-PG-DE gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Den Wahlvorschlag der BB-PG-DE hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 14.03.2014 aufgrund des verfristeten Eingangs sowie insbesondere wegen fehlender 2000 Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG) zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen diese Nichtzulassung und führt zunächst an, dass der Wahlvorschlag nicht verfristet eingegangen sei. Außerdem richtet sich die Beschwerdeführerin gegen das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften insgesamt und begründet dies insbesondere damit, dass sie die einzige nicht deutsche Vereinigung sei, die an der Europawahl teilnehmen wolle.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Zurückweisung des Wahlvorschlages der Beschwerdeführerin in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses erfolgte zu Recht. Denn ungeachtet der Frage des fristgemäßen Eingangs des Wahlvorschlages wurden jeden-

falls die für eine Zulassungsentscheidung erforderlichen 2000 Unterstützungsunterschriften gem. § 9 Abs. 5 S. 1 EuWG nicht beigebracht. Eine wie von der Beschwerdeführerin angeführte Ausnahmeregelung für nicht-deutsche Vereinigungen besteht, anders als im Bundeswahlrecht, in dem für Parteien nationaler Minderheiten eine Ausnahmeregelung bezüglich des Erfordernisses von Unterstützungsunterschriften vorgesehen ist (§ 20 Absatz 2 S. 3 und § 27 Abs. 1 S. 4 BWG), im Europawahlrecht nicht. Soweit darüber hinaus das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften generell angegriffen wird, kann dies im Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht werden. Denn der Bundeswahlausschuss hat ausschließlich darüber zu entscheiden, ob bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge die geltenden Wahlrechtsnormen beachtet worden sind.

6. Beschwerde der Die Violetten – DIE VIOLETTEN – gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 18. März 2014

Erschienen war: Frau [REDACTED] (Vertrauensperson der DIE VIOLETTEN)

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der DIE VIOLETTEN gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Den Wahlvorschlag der DIE VIOLETTEN hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 14.03.2014 aufgrund des Nichterreichens des Quorums von 4000 Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG) zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin richtet sich gegen diese Entscheidung und führt im Wesentlichen an, dass das Nichterreichens des Quorums nicht von ihr zu vertreten sei. Denn zum einen sei dies auf die sehr schleppende Bearbeitung der Wahlrechtsbescheinigungen der Unterstützer durch die Gemeinden sowie darauf zurückzuführen, dass der Bundeswahlleiter die Beschwerdeführerin nicht rechtzeitig über den Mangel noch fehlender Unterschriften unterrichtet habe.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags der Beschwerdeführerin in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses erfolgte aufgrund des Fehlens eines wesentlichen Teils der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, nämlich 1511 Stück, zu Recht. Soweit die Beschwerdeführerin das Fehlen dieser Unterstützungsunterschriften damit begründet, dass sie sich auf Umstände beruft, die sie nicht zu vertreten habe, kann dies nicht überzeugen. Denn § 13 Absatz 2 EuWG sieht vor, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden können und definiert im folgenden Satz 2, was als ungültiger Wahlvorschlag zu werten ist. Nach der dortigen Nr. 2 ist ein Wahlvorschlag auch dann als ungültig anzusehen, wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Nachweisen der Wahlberechtigung der Unterzeichner nicht vorgelegt werden. Eine Ausnahme sieht das Gesetz ausschließlich für die Fälle vor, in denen die Wahlrechtsbescheinigungen der Unterstützer aufgrund von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden können. Dies ist für den Wahlvorschlag der Beschwerdeführerin gerade nicht der Fall. Es wurden hier nicht nur Wahlrechtsbescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt, sondern ein erheblicher Teil der Unterstützungsunterschriften gänzlich nicht erbracht. Insoweit kann der Vorwurf schleppender Bearbeitung der Wahlrechtsbescheinigungen der Unterstützer durch die Gemeinden dahin stehen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hat der Bundeswahlleiter über die vorliegenden Unterstützungsunterschriften informiert. Am 28.02. wurden zunächst 190, am 3.3.2014, mithin am Tag des Fristablaufs, 1669 Unterstützungsunterschriften abgegeben und durch Empfangsbestätigung quittiert. Weitere 630 Unterstützungsunterschriften gingen im Büro des Bundeswahlleiters einzeln übersandt durch die Gemeinden bis zum Fristablauf ein. Mit Anruf vom 5.3.2014 wurde die Beschwerdeführerin nach Abschluss der Zählung und Prüfung über die Anzahl der fristgemäß eingegangenen Unterstützungsunterschriften, nämlich 2489, informiert.

7. Beschwerde der Rentner Partei Deutschland – RENTNER –, Zusatzbezeichnung Balck, gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 18. März 2014

Erschienen waren: Herr [REDACTED] (Vertrauensperson der RENTNER), Herr [REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson der RENTNER)

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der RENTNER gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Am 11.11.2013 ging ein durch Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] als Bundesvorstand der Rentner-Partei unterzeichneter Wahlvorschlag im Büro des Bundeswahlleiters ein. Am 13.12.2013 ging zudem ein weiterer Wahlvorschlag ein, der von Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] wiederum als Bundesvorstand der Rentner-Partei unterzeichnet war. Im Folgenden entbrannte ein Streit bezüglich des rechtmäßigen Bundesvorstandes, der mit umfangreichem Schriftverkehr und zeitintensiver Sachverhaltsaufklärung verbunden war. An beide Wahlvorschlagsträger wurden Formblätter für Unterstützungsunterschriften ausgegeben. Da zum Zeitpunkt der Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge am 14.03.2014 die Voraussetzungen für eine Zulassung jedoch weder für den einen noch den anderen Wahlvorschlag vorlagen, kam es auf die streitige Frage des rechtmäßigen Bundesvorstandes nicht mehr an.

Den Wahlvorschlag der Beschwerdeführerin hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 14.03.2014 aufgrund der fehlenden 4000 Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG) zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die erfolgte Nichtzulassung und führt zur Begründung insbesondere an, dass die getrennte Behandlung der beiden Wahlvorschläge sowie die Aushändigung von Formblättern an beide Wahlvorschlagsträger zu einer Spaltung der Rentner-Partei geführt habe und das Sammeln von Unterstützungsunterschriften nahezu unmöglich gemacht habe. Die Aushändigung der Formblätter an den weiteren Wahlvorschlagsträger sei zu Unrecht erfolgt, da zu diesem Zeitpunkt bereits anhand der durch die Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen eindeutig erkennbar gewesen wäre, dass es sich nicht um den rechtmäßigen Bundesvorstand gehandelt habe. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass das Erfordernis zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für die Rentner-Partei nicht gelte. Denn hätte die durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Sperrklausel bereits zur Europawahl 2009 keine Anwendung gefunden, so wäre die Rentner-Partei mit einem Sitz im Europäischen Parlament vertreten und somit vom Unterschriftenquorum befreit gewesen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die Zurückweisung des Wahlvorschlages der Beschwerdeführerin in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses erfolgte aufgrund des Fehlens sämtlicher erforderlicher Unterstüt-

zungsunterschriften gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 5 Satz 2 EuWG zu Recht. Dass das Unterschriftenquorum aufgrund der getrennten Behandlung der Wahlvorschläge nicht erreicht wurde, ist schon deshalb nicht überzeugend, weil in diesem Fall zumindest ein Teil der Unterstützungsunterschriften hätte beigebracht werden können. Die getrennte Behandlung der Wahlvorschläge war darüber hinaus gerechtfertigt. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 EuWO werden die Formblätter auf Anforderung bereitgestellt. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und ggf. eine Kurzbezeichnung anzugeben sowie zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Diese Angaben hat der zuständige Wahlleiter im Kopf zu vermerken. Eine darüber hinausgehende Prüfung des Wahlvorschlages in Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen sehen Gesetz und Verordnung nicht vor. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin war es zum Zeitpunkt der Anforderungen der Formblätter nicht möglich, die streitige Frage des rechtmäßigen Bundesvorstandes anhand der von beiden Wahlvorschlagsträgern vorgelegten Unterlagen sowie anhand der beim Bundeswahlleiter geführten Unterlagensammlung gemäß § 6 Absatz 3 Parteiengesetz zu klären. Um die mit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung einhergehende zeitliche Verzögerung zu vermeiden und die Wahlvorschlagsträger gerade nicht an der Sammlung der Unterstützungsunterschriften zu hindern, wurden seitens des Bundeswahlleiters Formblätter für Unterstützungsunterschriften an beide Wahlvorschlagsträger ausgehändigt. Zudem handelt es sich bei der hier streitigen Frage, nämlich ob die jeweiligen unter dem Namen Rentner-Partei vorgelegten Wahlvorschläge durch 3 Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind, um eine Voraussetzung der Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 EuWG und § 32 Absatz 2 Satz 1 und 4 EuWO). Eine Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, im vorliegenden Fall ggf. mit der Konsequenz der Nichtausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften verbunden, steht dem Bundeswahlleiter nicht zu und hätte eine Vorwegnahme der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bedeutet.

Die Beschwerdeführerin ist auch nicht aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sperrklausel bei Europawahlen vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Denn die noch zur Europawahl 2009 gültige 5 % Sperrklausel hat das Bundesverfassungsgericht zwar mit Urteil vom 9.11.2011 für verfassungswidrig erklärt, aber auch entschieden, dass dies nicht zur Ungültigkeit der durchgeführten Wahlen führe (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.11.2011, Az. 2 BvC 4/10, 6/10, 8/10, Rn. 134 ff.)

8. Beschwerde der Deutsche Kommunistische Partei – DKP – gegen die Streichung der Bewerberin Nr. 15 aus dem Wahlvorschlag, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 18. März 2014

Erschienen war: Niemand

Es wurde festgestellt, dass Herr [REDACTED] als Vertrauensperson und Frau [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 20. März 2014 ordnungsgemäß geladen wurden.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der DKP gegen die Streichung der Bewerberin Nr. 15 aus dem Wahlvorschlag durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.03.2014 die Bewerberin Nr. 15 aufgrund der fehlenden Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 zur EuWO) aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Beschwerde richtet sich gegen diese Entscheidung, da nach Angaben der Partei die Wählbarkeitsbescheinigung aus Gründen, die die Bewerberin nicht zu vertreten habe, nicht fristgerecht habe vorgelegt werden können. Es wird ausgeführt, dass aufgrund widersprüchlicher Informationen darüber, wie eine Bewerberin ohne deutschen Wohnsitz eine Wählbarkeitsbescheinigung erhalten könne, sowie zeitlicher Verzögerungen aufgrund der Fastnachtstage die Unterlage nicht rechtzeitig, wohl aber kurz nach Fristablauf vorgelegt worden sei.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Entgegen der Angaben der Partei ist weder kurz nach der ersten noch bis zur zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses die fehlende Wählbarkeitsbescheinigung beim Bundeswahlleiter eingegangen. Eine aktuelle Nachfrage beim für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Bundesministerium des Innern ergab ebenfalls, dass bis zu diesem Tag keinerlei Antrag oder Unterlage eingegangen ist. Die Streichung der Bewerberin Nummer 15 aufgrund der fehlenden Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 16 zur EuWO) aus dem Wahlvorschlag der Beschwerdeführerin erfolgte mithin zu Recht. Auf die weiteren durch die Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerdepunkte kommt es daher nicht an, da diese allenfalls geeignet wären, eine verspätete Vorlage der Wählbarkeitsbescheinigung zu rechtfertigen.

9. Beschwerde der Allianz Graue Panther Deutschland – Graue Panther – gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 18. März 2014

Erschienen war: Niemand

Es wurde festgestellt, dass Herr [REDACTED] als Vertrauensperson und Herr [REDACTED] als stellvertretende Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit Schreiben vom 20. März 2014 ordnungsgemäß geladen wurden.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der Graue Panther gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Den Wahlvorschlag der Graue Panther hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 14.03.2014 aufgrund von mindestens 1765 fehlenden Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG) zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin richtet sich gegen diese Entscheidung und wendet ein, dass sie die Umstände, wegen derer eine ausreichende Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht vorgelegt werden konnte, nicht zu vertreten habe. Im Wesentlichen wird dies damit begründet, dass die Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden nur schleppend bearbeitet worden seien. Außerdem sei die Vertrauensperson über den Mangel der nicht ausreichenden Zahl an Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig informiert worden.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags der Beschwerdeführerin in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses erfolgte aufgrund des Fehlens eines wesentlichen Teils der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, nämlich 1775 Stück, zu Recht. Soweit die Beschwerdeführerin das Fehlen dieser Unterstützungsunterschriften damit zu begründen versucht, dass sie sich auf Umstände beruft, die sie nicht zu vertreten habe, kann dies nicht überzeugen. Denn § 13 Absatz 2 EuWG sieht vor, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden können und definiert im folgenden Satz 2, was als ungültiger Wahlvorschlag zu werten ist. Nach der dortigen Nr. 2 ist ein Wahlvorschlag auch dann als ungültig anzusehen, wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Nachweisen der Wahlberechtigung der Unterzeichner nicht vorgelegt werden. Eine Ausnahme sieht das Gesetz ausschließlich für die Fälle vor, in denen die Wahlrechtsbe-

scheinungen der Unterstützer aufgrund von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden können. Dies ist für den Wahlvorschlag der Beschwerdeführerin gerade nicht der Fall. Es wurden hier nicht nur Wahlrechtsbescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt, sondern ein erheblicher Teil der Unterstützungsunterschriften gänzlich nicht erbracht. Insoweit kann der Vorwurf schleppender Bearbeitung der Wahlrechtsbescheinigungen der Unterstützer durch die Gemeinden dahin stehen. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hat der Bundeswahlleiter über die vorliegenden Unterstützungsunterschriften informiert. Mit Schreiben vom 27.02.2014 wurde der Beschwerdeführerin der Eingang der bis dahin eingereichten 648 Unterstützungsunterschriften bestätigt. Im Folgenden gingen im Büro des Bundeswahlleiters weitere 1687 Unterstützungsunterschriften ein. Die Beschwerdeführerin wurde nach Abschluss der Zählung und Prüfung über die Anzahl der fristgemäß eingegangenen Unterstützungsunterschriften, nämlich 2235, telefonisch am 5.3.2014 informiert.

10. Beschwerde der Die Parteifreien Wähler – DPFW –, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 18. März 2014

Erschienen waren: Herr [REDACTED] (Vertrauensperson der DPFW), Herr [REDACTED] (stellvertretende Vertrauensperson der DPFW)

Die erschienene Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhielt Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der DPFW gegen die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Den Wahlvorschlag der DPFW hat der Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 14.03.2014 aufgrund der fehlenden 4000 Unterstützungsunterschriften (§ 9 Absatz 5 EuWG) zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Zurückweisung durch den Bundeswahlausschuss und begründet dies insbesondere damit, dass die Wählbarkeit der Kandidaten und Unterstützer durch die Gemeinden nicht ordnungsgemäß und zügig bescheinigt worden sei.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Die Zurückweisung des Wahlvorschlages durch den Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2014 erfolgte aufgrund des Fehlens der erforderlichen Unterstützungsunterschriften gem. § 14 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 5 EuWG zu Recht. Denn dass die erforderlichen Unterstützungsunterschriften aufgrund schleppender Bearbeitung in den Gemeinden nicht erbracht werden konnten, ist schon deshalb nicht schlüssig, weil das amtliche Formblatt zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften erst bei Einreichung des Wahlvorschlages am Tag des Fristablaufs am 3.3.2014 um 16.35 Uhr angefordert und ausgestellt wurde. Die darüber hinaus erhobenen Beschwerdepunkte, wie beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeitsrecht, sind nicht Gegenstand im hiesigen Beschwerdeverfahren, sondern ggf. im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens zu behandeln.

11. Beschwerde der Sustainable Union – SU –, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 26. März 2014

Erschienen waren: Niemand

Es wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführer mit E-Mail vom 02.04.2014 ordnungsgemäß geladen wurden.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde der SU wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Am 26.03.2014 sind zwei E-Mails beim Bundeswahlleiter eingegangen, in denen zum einen auf eine Kandidatenliste im Anhang Bezug genommen wurde, die nicht angehängt war, und zum anderen unter dem Betreff „Beschwerde“ um Teilnahme an der Wahl gebeten wurde.

Die Beschwerde ist bereits unzulässig. Gemäß § 14 Abs. 4 EuWG besteht die Möglichkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses, mit denen dieser einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückweist. Zur Sitzung des Bundeswahlausschusses am 14.03.2014 lag hingegen keinerlei Schriftverkehr mit der Beschwerdeführerin vor, über den im Sinne eines Wahlvorschlages hätte entschieden werden können. Darüber hinaus ist die Beschwerde verfristet eingegangen.

12. Beschwerde des Landesvorstands Berlin PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei – gegen die Zulassung des Wahlvorschlags, beim Bundeswahlleiter eingegangen am 1. April 2014

Erschienen waren: Frau [REDACTED] (stellvertretende Landesvorsitzende des Landesverbandes Berlin) und Herr [REDACTED] (Landesvorsitzender des Landesverbandes Berlin)

Die erschienenen Beschwerdeführer erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschloss der Bundeswahlausschuss einstimmig:

Die Beschwerde des Landesvorstands Berlin der Tierschutzpartei wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Bundeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2014 die gemeinsame Liste für alle Länder der Tierschutzpartei zugelassen. Mit Schreiben vom 18.03.2014 ging beim Bundeswahlleiter ein Schreiben des Landesvorstands Berlin der Tierschutzpartei ein, in dem Beanstandungen gegen die Zulassung der Tierschutzpartei dargelegt waren. Mit Fax vom 01.04.2014 wurde der Vortrag in der Sache ergänzt.

Die Beschwerde ist bereits unzulässig. Es fehlt an der Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer. Gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags ist ausschließlich der Bundeswahlleiter gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 EuWG beschwerdeberechtigt.

Zu den durch den Bundeswahlausschuss getroffenen Entscheidungen erteilte der Vorsitzende folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses kann innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl Einspruch nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes eingelegt werden kann. Der Einspruch ist schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen.“

Der Vorsitzende dankte allen Beteiligten und gab als voraussichtlichen Termin für die nächste Sitzung des Bundeswahlausschusses den 20. Juni 2014 an.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern, den in den Ausschuss berufenen Richtern des Bundesverwaltungsgerichts und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter

Roderich Egeler

Die Beisitzer

Stellvertreterin bzw. Stellvertreter

Prof. Dr. Michael Brenner

RA Hartmut Geil

RA Petra Kansy

Dr. Thomas Hahn

Dr. Johannes Risse

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

Dr. Hans Michael Strepp

Halina Wawzyniak

Die in den Ausschuss berufenen Richter des Bundesverwaltungsgerichts

Jürgen Vormeier

Dr. Renate Philipp

Schriftführerin

Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 14.05 Uhr.